

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden 0 Stellungnahmen abgegeben.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Es wurden 20 Stellungnahmen abgegeben. Diese werden wie folgt behandelt:

Nr.	Stellungnahmengeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	Fernstraßenbundesamt vom 10.02.2025	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan „Heisinger Straße – Sondergebiet Photovoltaik“, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	Die Autobahn GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt, s. Stellungnahme Nr. 12

24. Änderung Flächennutzungsplan
 „Heisinger Straße – Sondergebiet Photovoltaik“
 Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung/ Beteiligung
 zur Fassung vom 28.01.2025

		Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.	
2.	Bauverwaltungs-/ Bauordnungsamt vom 12.02.2025	von Seiten der Beitragsabteilung bestehen keine Einwände zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heisinger Straße“. Nähere Hinweise zu Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen Naturschutz sind bitte der Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Heisinger Straße“ zu entnehmen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
3.	Regierung von Schwaben (Gewerbeaufsichtsamt) vom 12.02.2025	gegen das im Betreff genannte Vorhaben bestehen seitens des Gewerbeaufsichtsamts keine Einwände	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
4.	IHK Schwaben vom 13.02.2025	vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren. Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
5.	Untere Denkmalschutzbehörde vom 13.02.2025	zur o.g. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> • Dem Punkt 11 zum Denkmalschutz auf Seite 10 stimmen wir zu. • Dem Punkt 2.7 auf Seite 26 müssen wir widersprechen. Im Plangebiet befindet sich nicht das dort genannte Bodendenkmal (Burgstall). Der Burgstall befindet sich auf den Flst. Nrn. 1110/6 und 1169, Gem. St. Lorenz. Darüber hinaus wird das Auffinden von Bodendenkmälern in Art. 8 und nicht in Art. 7 BayDSchG geregelt. • Das auf Seite 27 genannte Bodendenkmal (Straße) befindet sich in der Nähe des Plangebiets. 	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext wurde entsprechend angepasst.
6.	Vermessungsamt vom 14.02.2025	Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe -Aufgabenbereich wird von der Planung nicht berührt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
7.	Landratsamt Oberallgäu Bauen vom 16.02.2025	seitens des Landratsamts Oberallgäu sind keine Anmerkungen veranlasst.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
8.	Handwerkskammer Schwaben vom 17.02.2025	nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Kempten zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorbezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
9.	Regionaler Planungsverband Allgäu vom 18.02.2025	o. a. Bauleitplanvorhaben stehen regionalplanerische Belange weiterhin nicht entgegen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
10.	Regierung von Schwaben Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regional-Planung)	o. a. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange weiterhin nicht entgegen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

11.	vom 18.02.2025 Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 21.02.2025	Zum vorgelegten Plan dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben: <u>Grundsätzliche Vorplanung Löschwasserversorgung:</u> Im derzeitigen Planungsstadium sind die Belange des Brandschutzes noch nicht unmittelbar zu erkennen. Deshalb können wir leider auch noch keine konkreten Aussagen hierzu treffen. Wir bitten aber generell darum, die u.g. allgemeinen Forderungen ständig mit einfließen zu lassen. Im Besonderen bitten wir, bei der künftigen Löschwasserversorgung verstärktes Augenmerk im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit (gelieferte Menge) und auf ausreichende Druckverhältnisse der Leitungen (Druckerhöhungspumpen, Hochbehälter, etc.) zu legen. <u>Löschwasserversorgung:</u> Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 (i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Planungsgebiete (Mischgebiete) jeweils mit einer Ringleitung auszurüsten. Die tatsächliche Löschwasserbevorratung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m ³ /h) des DVGW Arbeits-blattes W 405 (i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Abhängig von der Nutzung des Planungsgebietes müssen 96 m ³ /h bzw. 192 m ³ /h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden bereitgestellt werden. Als Entnahmestellen sollen aus brandschutztechnischer Sicht Überflurhydranten eingesetzt werden. Anzahl und Abstand der Überflurhydranten müssen so gewählt werden, dass nach längstens 80 m Entfernung zu einem Objekt ein Überflurhydrant erreicht werden kann. Damit ergibt sich ein Hydrantenabstand von rund 160 m. Aktuell befinden sich die Hydranten ab der Zufahrt Heisinger Straße bereits in einer Entfernung von 140m. Damit ist mind. am Ende der Erschließungsstraße in westlicher Richtung ein weiterer Hydrant erforderlich. Die Zufahrt zum PV-Freigelände befindet sich abermals 160m ab der neu gestalteten Zufahrt (ehem. Geh-/Radweg). Die genaue Lage des Hydranten ist daher mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz – Abteilung 373 – abzustimmen. Ggf. sind auch Entnahmestellen auf privatem Grund erforderlich. <u>Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege:</u> Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei der Planung von Stichstraßen mit Wendehammer ist die Auslegung so zu wählen, dass die Straßen eine lichte Breite von mindestens 6 m aufweisen und das Wenden von Großfahrzeugen der Feuerwehr möglich ist (Wendekreis 21m).	Die Hinweise haben keine Relevanz für den FNP; sie werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
-----	--	--	---

		<p>Bei den Kurvenradien und der Tragfähigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen ist die DIN 14090 i.V.m. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu berücksichtigen (Art. 12 BayBO).</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten herzustellen (Art. 5 Abs. 4 BayBO).</p> <p>Für Gebäude mit einer Höhe bis zu 7m (Art. 2 Abs. 3 BayBO) ist ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu allen Gebäudeseiten, von denen es aus notwendig sein kann Menschen zu retten (z.B. Wohnhäuser, Büro- und Verwaltungstrakte von Industrie- und Gewerbebauten; Art. 5 und 12 BayBO), zu schaffen.</p> <p>Führt der zweite Rettungsweg über eine nur für Hubrettungsfahrzeuge erreichbare Stelle, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig frei zu halten. Die Flächen der Feuerwehr müssen an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden ein.</p> <p>Bei der Planung ist ebenfalls die DIN 14090 i.V.m. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu Grunde zu legen (Art. 12 BayBO).</p> <p>Erschließungsstraßen müssen mind. 3,5m breit sein.</p> <p>Im B-Plan sind die Umfahrt um den Gewerbebetriebe und die Zufahrt zum PV-Freigelände lediglich mit 3,0m breiten Wegen erschlossen. Hier sind mind. 3,5m vorzusehen, die Radien sind entsprechend aufzuweiten. Ebenfalls ist die Zufahrt zum PV-Freigelände rund 160m von der Erschließungsstraße entfernt. Der Bereich kann nicht rückwärts gefahren werden. Hier ist eine entsprechende Wendemöglichkeit einzuplanen.</p> <p><u>Adresszuteilung:</u> Um für Rettungs- und Einsatzkräfte die Zufahrt zum PV-Freiflächengelände schnell finden zu können und entsprechende Einsatzabläufe planen zu können ist eine Adresszuteilung erforderlich.</p> <p><u>Organisatorische Maßnahmen:</u> Die PV-Anlage erstreckt sich über einen Bereich von rund 8,17 ha. Wegen der Größe der Anlage bzgl. der Ausdehnung sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) – Abteilung 373 – abzustimmen. Es sind insbesondere die Fahrstraßen (LKW tauglich), Leitungsführung zu den Wechselrichtern und zum Übergabepunkt darzustellen.</p> <p><u>Ansprechpartner:</u> Um einen Ansprechpartner im Schadensfall jederzeit erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen.</p>	
12.	Die Autobahn GmbH vom 24.02.2025	Im Folgenden leiten wir Ihnen die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes weiter, der wir uns vollumfänglich anschließen:	Die Hinweise haben keine Relevanz für den FNP; sie werden im

	<p>„Zur o. g. 24. Änderung des FNP der Stadt Kempten "Heisinger Straße - Sondergibt Photovoltaik" gibt es folgende Anmerkungen:</p> <p>In der Planzeichnung des FNP ist die 40 m - Anbauverbotszone an der BAB 7 eingezeichnet, die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB 7 ist zu ergänzen. In die Legende sind diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn aufzunehmen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.</p> <p>Allgemeine Hinweise, insbesondere für die nachgelagerte Planung:</p> <p>Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor</p>	<p>Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>
--	--	---

		<p>Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.</p> <p>Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach dem § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der BAB nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen.</p> <p>Eine Gefährdung der am Verkehr Teilnehmenden auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und ggf. in Form von notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.“</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens der Autobahn GmbH, Niederlassung Südbayern, keine weiteren Ergänzungen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
13.	Vodafone Deutschland GmbH vom 27.02.2025	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
14.	Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 10.03.2025	<p>seitens des Amt 18 gibt es keine Einwände zu den Vorhaben:</p> <p>Bauleitplanverfahren „Heisinger Straße – Sondergebiet Photovoltaik“ Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

		und 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Heisinger Straße – Sondergebiet Photovoltaik“ Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 12 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB	
15.	Amt für Umwelt- und Naturschutz Technischer Umweltschutz Vom 10.03.2025	hinsichtlich der Beteiligung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans Kempten "Heisinger Straße - Sondergebiet Photovoltaik" Bebauungsplan Kempten "Heisinger Straße - Sondergebiet Photovoltaik" kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht folgendes mitgeteilt werden: Bauordnungsrechtliche Freistellungsverfahren sind für das Plangebiet hinsichtlich der Gewerbe- sowie der Sonderbauflächen auszuschließen. Hinsichtlich der Freiflächenphotovoltaik Anlage sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Blendwirkungen auf die umliegenden Bebauung oder den Verkehr nicht auszuschließen. Im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine tageslichttechnische Untersuchung vorzulegen, die eine Beeinträchtigung durch Blendereignisse der umliegenden Bebauung oder des Verkehrs bewertet und Maßnahmen nennt, um Beeinträchtigungen durch Blendereignisse auszuschließen. Die tageslichttechnische Untersuchung und Bewertung hat in Anlehnung an den LAI- Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ Stand 08.10.2012 sowie Anhang 2 (Stand: 03.11.2015) in Verbindung mit der Studie des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zur „Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“, 2007 zu erfolgen.	Die Hinweise haben keine Relevanz für den FNP; sie werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
16.	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Vom 13.03.2025	zu oben genannter Planung (Fassung vom 28.01.2025) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise: Vorsorgender Bodenschutz Die Anmerkungen aus der Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz haben grundsätzlich Beachtung gefunden. Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m². Es wird daher dringend empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen. Zu unserer Stellungnahme vom 07.11.2024 ergänzen wir, dass aufgrund der erheblichen Geländeeinschnitte zusätzlich zur bodenkundlichen Baubegleitung die Erstellung eines vor-habenbezogenen Bodenschutzkonzeptes inkl. Massenbilanz zu beauftragen ist. Ableitung von Schmutz und Niederschlagswasser Unsere Stellungnahme vom 07.11.2024 ist weiterhin gültig. Hinweis: Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind im neuen Regelwerk DWA-A 138-1 geregelt. Alle weiteren Empfehlungen und Hinweise unserer letzten Stellungnahme wurden ausreichend berücksichtigt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

17.	Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 13.03.2025	<p>zu oben genannter Planung (Fassung vom 28.01.2025) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise:</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz Die Anmerkungen aus der Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz haben grundsätzlich Beachtung gefunden. Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m². Es wird daher dringend empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen. Zu unserer Stellungnahme vom 07.11.2024 ergänzen wir, dass aufgrund der erheblichen Geländeeinschnitte zusätzlich zur bodenkundlichen Baubegleitung die Erstellung eines vor-habenbezogenen Bodenschutzkonzeptes inkl. Massenbilanz zu beauftragen ist.</p> <p>Ableitung von Schmutz und Niederschlagswasser Unsere Stellungnahme vom 07.11.2024 ist weiterhin gültig. Hinweis: Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind im neuen Regelwerk DWA-A 138-1 geregelt. Alle weiteren Empfehlungen und Hinweise unserer letzten Stellungnahme wurden ausreichend berücksichtigt.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es kommt zu keiner Plan- oder Textänderung.
18.	SchwabenNetz GmbH vom 13.03.2025	In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den im Betreff genannten Flächennutzungsplan keine Einwände erheben.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
19.	Allgäu – Netz vom 11.03.2025	<p>Die Allgäu-Netz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag. Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendige Abstände (z.B. durch Bepflanzung oder Gebäude) zu unseren Anlagen zu halten.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es kommt zu keiner Plan- oder Textänderung.
20.	Bayerischer Bauernverband vom 11.03.2025	<p>als berufsständische Vertretung der Landwirte nehmen wir – nach Rücksprache mit unserem örtlich zu-ständigen Obmann Herrn Frank Heinrich – zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sowie der Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Wege dürfen durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Zuwegungen auch während der Bauzeit der Anlage für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar sind und diese nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollumfänglich hergestellt werden.</p>	

		<p>2. Die Entwässerung der überplanten Fläche darf keinerlei negative Auswirkungen auf umliegende (landwirtschaftliche) Grundstücke haben.</p> <p>3. Es muss sichergestellt werden, die betroffenen Flächen, nach Ende der möglichen Nutzung als Freiflächen – Photovoltaikanlage wieder vollumfänglich der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehen. Dies gilt es insbesondere in Bezug auf das Naturschutzrecht (bspw. bei der Entstehung von neuen Biotopen) zu achten. Weiter halten wir es aus diesem Grund für sinnvoll, die Bestandskraft des Bebauungsplans auf maximal 20 Jahre zu beschränken.</p> <p>4. Die Bewirtschaftung der angrenzenden LuF-Flächen muss bei Bestehen der Anlage vollumfänglich möglich sein. Dies heißt, es muss bei der Umzäunung ein Mindestabstand von wenigstens einem Meter zu den Flurstücksgrenzen eingehalten werden, damit die angrenzenden Flächen weiterhin bis an den Feldrand genutzt werden können.</p> <p>5. Sämtliche landwirtschaftliche Emissionen welche bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen entstehen sind vom Betreiber der Anlage und etwaigen Dritten (Beteiligten, Rechtsnachfolgern) entschädigungslos zu dulden. Dies betrifft vornehmlich Staub, welche bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen eventuell aufgewirbelt werden oder durch diese entstehen.</p> <p>6. Durch die geplante und auch sinnvolle Eingrünung der geplanten Anlage darf es zu keiner Verschlechterung, bspw. durch Schattenwurf, o. ä., der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke kommen. Dies bedeutet eine regelmäßige Pflege nach Rücksprache mit den Bewirtschaftern, ist im Bebauungsplan zu verankern und später auch regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>7. Die benötigte Ausgleichsfläche soll auf einer Ackerfläche entstehen. Bevor dies im Bebauungsplan festgelegt wird, gilt es zu prüfen, ob der Naturschutzfachliche Ausgleich tatsächlich notwendig ist (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB sowie § 1 Abs. 7 BauGB). Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, muss der notwendige Ausgleich innerhalb der als PV-Anlage überplanten Fläche stattfinden, damit der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht noch weiter erhöht wird.</p> <p>Mit den geplanten Maßnahmen im Bebauungsplan werden zusammen mit den privilegierten Flächen über 4,9 ha landwirtschaftliche Fläche für die Photovoltaik „verbraucht“, bzw. der produktiven Lebensmittelerzeugung vermutlich auf immer entzogen.</p> <p>Uns ist sehr wohl bewusst, in welchem gesellschaftlichen und politischen Spannungsfeld wir uns mit der immer wichtiger werdenden Erzeugung von erneuerbaren Energien befinden.</p>	<p>Durch die im städtebaulichen Vertrag geregelte Rückbauverpflichtung innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes sowie das im Bebauungsplan festgesetzte bedingte Baurecht kommen die Flächen langfristig betrachtet wieder der Landwirtschaft zugute.</p> <p>Aufgrund der steilen Topographie bedingt durch den Drumlin sowie der Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zur vielbefahrenen Autobahn werden hier Flächen in Anspruch genommen, die für die Landwirtschaft eher schwierige</p>
--	--	--	--

		<p>Jedoch gilt es zwingend, die regionale und auch nationale Lebensmittelversorgung nicht zu vernachlässigen. Täglich gehen im Landkreis Oberallgäu, in Bayern und in gesamt Deutschland wertvollste, höchst produktive landwirtschaftliche Nutzflächen für immer verloren. Projekte wie diese beschleunigen dies noch deutlich. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen mit bis zu 60 Bodenpunkten. Deshalb bitten wir das geplante Projekt nochmals zu überdenken und von weiteren in Zukunft abzusehen. Für die Nutzung für Photovoltaikanlagen sind nicht landwirtschaftliche Flächen heranzuziehen, sondern bereits genutzte Flächen zwingend vorrangig zu belegen. Insbesondere bedeutet dies: Dachflächen vollständig zu nutzen, Parkplätze, Konversationsflächen und landwirtschaftliche nicht nutzbare Flächen. Eine weitere Möglichkeit diesen Spagat zu meistern, sind die sogenannten Agri PV-Anlagen. So wäre es, auch im vorliegenden Projekt möglich, durch ein höherlegen der PV-Anlage eine weiter Nutzung der Fläche bspw. durch die Beweidung mit Großvieh, nicht vollständig der Lebensmittelproduktion zu entziehen und somit eine zweifache Nutzung zu erzielen.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns höflich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und fordern die aufgeführten Punkte konkret in Ihren Planungen und der Satzung umzusetzen und regen weiter an, die vorgenannten Duldungsverpflichtungen in Form einer Grunddienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher aufzunehmen.</p>	<p>Bedingungen aufweisen. Ein (mittelfristiger) Entzug der Flächen für die Landwirtschaft zugunsten einer klimaneutralen Energieerzeugung wird daher noch als vertretbar erachtet.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.</p>
--	--	--	---